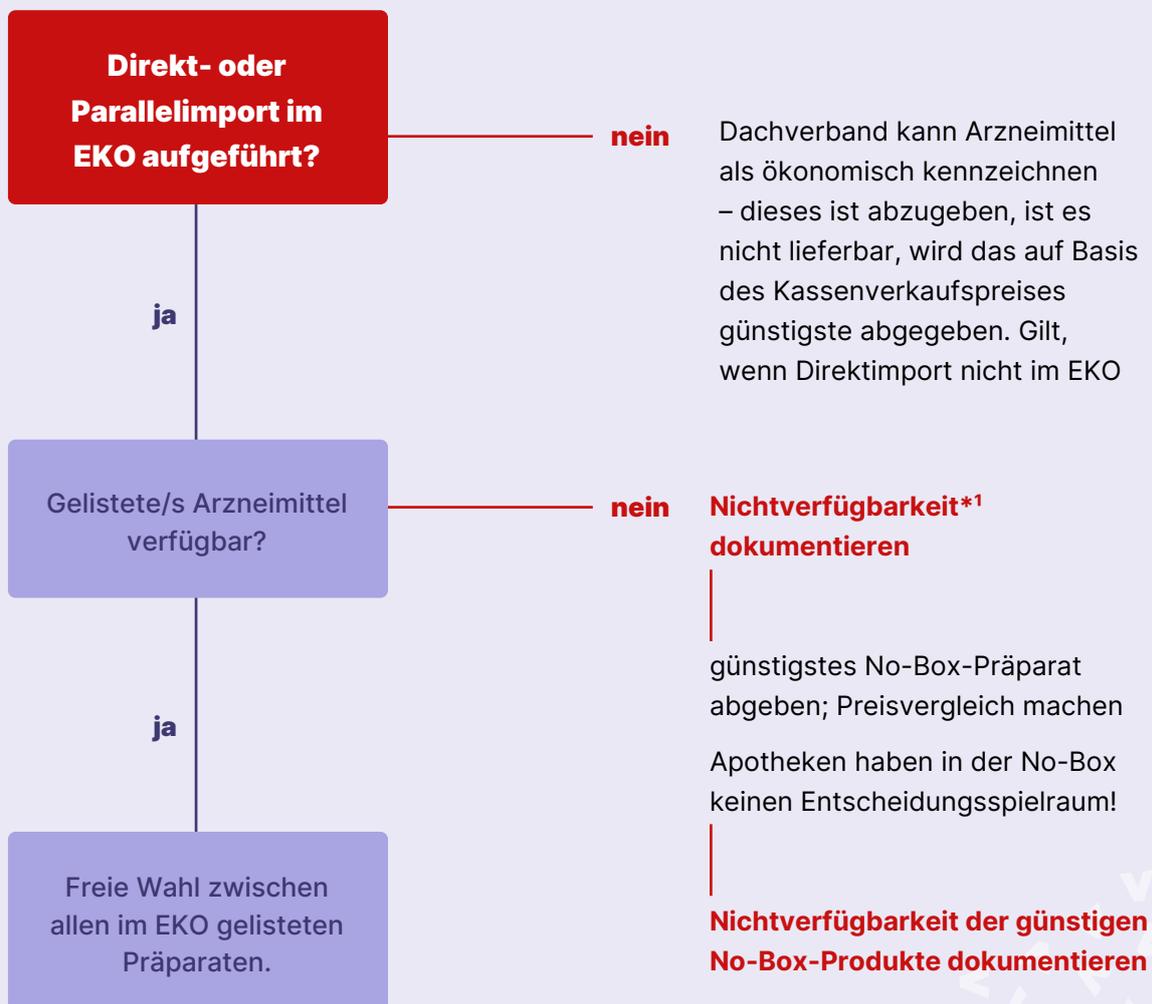


Parallelimport-Richtlinie

Die Parallelimport-Richtlinie ist seit dem 1. Juli 2024 in Kraft und regelt die Abgabe von parallel importierten Arzneispezialitäten. In der Apotheke sind verschiedene Szenarien möglich. Nicht immer kann und muss ein Parallelimport abgegeben werden.

Achtung, die Apotheke ist nicht an die ärztlich verordnete PZN gebunden ist, auch dann nicht, wenn diese in der chefärztlichen Bewilligung angegeben ist. Kommen Apotheken den Vorgaben der Richtlinie nicht nach, wird in Gänze retaxiert.



tara24.at/parallelimport-richtlinie

Ohne Gewähr, Stand Februar 2025

*1 Ist das günstigste Arzneimittel nicht verfügbar, kann auf das nächstgünstigste Arzneimittel ausgewichen werden. Fällt dieses auch aus, kann das nächstpreisgünstigste abgegeben werden. Der Abgaberrangfolge kann so lange gefolgt werden, bis ein Präparat verfügbar ist. Die Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die Lieferung nicht bis zum Ende des auf die Bestellung folgenden Werktages erfolgt und dieser kein Sonn- oder Feiertag ist. Dann gilt ein Arzneimittel als nicht verfügbar, wenn eine Lieferung am selben Tag nicht möglich ist. Um die Nichtverfügbarkeit zu belegen, sind Belege von zwei Großhändlern nötig. Handelt es sich um ein Direct to Pharmacy Vertriebsmodell, ist jedenfalls ein Nachweis über die Nichtverfügbarkeit vom vertriebsberechtigten Unternehmen einzuholen.